

Bundesgesetz

betreffend

die Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen.

(Vom 17. Juni 1891.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
3. Dezember 1890;

in Anwendung von Art. 36 der Bundesverfassung,

beschließt:

I. Das Bundesgesetz betreffend die Posttaxen vom 26. Juni 1884 *) wird abgeändert wie folgt:

a. Der Art. 2 erhält folgende Fassung:

„Art. 2. Die frankirten Briefpostgegenstände unterliegen im Innern der Schweiz, ohne Rücksicht auf die Entfernung, folgenden Taxen:

„a. Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossene und unverschlossene kleine Pakete, sofern letztere nicht als Drucksachen (litt. c) oder als Waaronmuster (litt. d) zu betrachten sind, 10 Rappen bis zum zulässigen Maximalgewicht von 250 Gramm (Art. 1), mit der Ausnahme jedoch, daß Briefe bis zu diesem Gewicht in einem Lokalrayon von

*) Siehe eidg. Gesetzssammlung n. F. Band VII, Seite 584.

10 km., in gerader Linie von Poststelle zu Poststelle gemessen, eine ermäßigte Taxe von 5 Rappen genießen.

„(Litt. b, c und d unverändert.)“

b. Art. 3 erhält folgende Fassung:

„Art. 3. Die Taxe der unfrankirten Briefe, Schriftpakete, Geschäftspapiere, verschlossenen und unverschlossenen Pakete beträgt das Doppelte der Frankotaxe (Art. 2, litt. a).

„Ungenügend frankirte Gegenstände dieser Art werden, unter Abzug des Werthes der verwendeten Postmarken, mit der in Art. 2, litt. a, festgesetzten Taxe belegt.“

c. Art. 23, Absatz 2, erhält folgende Fassung:

bis 20 Franken	15 Rappen,
über 20 bis 100 Franken	20 „
über 100 bis 200 Franken	30 „
über 200 bis 300 Franken	40 „

und sofort 10 Rappen mehr für je 100 Franken oder einen Theil von 100 Franken.

d. Der erste Satz von Art. 24 erhält folgende Fassung:

„Die Einzugsmandate sind zulässig bis zum Betrag von 1000 Franken und unterliegen einer stets vom Absender zu entrichtenden Gebühr von 15 Rappen für Beträge bis zu 20 Franken, von 30 Rappen für Beträge über 20 Franken.“

e. Art. 34, litt. b, erhält folgende Fassung:

„Die Behörden und Beamten der Eidgenossenschaft, der Kantone, der Bezirke und der Kreise, sowie die Aufsichtsbehörden der öffentlichen Schulen, für die ein- und ausgehende Korrespondenz, jedoch nur in Amtssachen.“

II. In Abänderung von Art. 1 des Nachtragsgesetzes vom 24. Juni 1890 *) (resp. Art. 10 des Posttaxengesetzes vom 26. Juni 1884) wird die Transporttaxe von abonnierten Zeitungen und andern periodischen Blättern auf 1 Rappen

*) Siehe eidg. Gesetzsaml. n. F. Band XI, Seite 720.

für jedes Exemplar bis zu einem Gewichte von 75 (statt 50) Gramm berechnet.

III. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 12. Juni 1891.

Der Präsident: **Göttisheim.**
Der Protokollführer: **Schatzmann.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. Juni 1891.

Der Präsident: **Adr. Lachenal.**
Der Protokollführer: **Ringier.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:
Das vorstehende Bundesgesetz ist zu veröffentlichen.
Bern, den 25. Juni 1891.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Welti.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Ringier.

Note. Datum der Publikation: 1. Juli 1891.
Ablauf der Einspruchsfrist: 29. September 1891.

Bundesgesetz betreffend die Revision einzelner Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend die Posttaxen. (Vom 17. Juni 1891.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1891
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.07.1891
Date	
Data	
Seite	731-733
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 333

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.